

Stellungnahme zum Bremischen Ladenschlussgesetz Regelungen zu Sonntagsöffnungen

Am 1. April 2007 ist das Bremische Ladenschlussgesetz in Kraft getreten. Es wurde 2009 durch den §9a ergänzt. Dieser lässt zu, dass an maximal 20 Sonntagen im Jahr im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven ein Warenangebot, das für die touristische Nutzung von Bedeutung ist, verkauft werden darf. Nachdem das Bremische Ladenschlussgesetz insgesamt zunächst eine Laufzeit bis zum 31. März 2012 hatte, wurde die grundsätzliche Befristung durch einen Beschluss der Bremischen Bürgerschaft inzwischen aufgehoben. Der § 9a wurde weiterhin nur befristet beschlossen. Ebenfalls nur befristet beschlossen wurde § 10 des Ladenschlussgesetzes. Dieser sieht vor, dass aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jede Verkaufsstelle an maximal vier Sonntagen im Jahr geöffnet werden darf. Beide Befristungen laufen noch bis zum 31. März 2020. Danach ist eine erneute Änderung des Ladenschlussgesetzes erforderlich:

- Der § 9a soll ein weiteres Mal befristet werden, da sich das Mediterraneo, das bisher von der Sonderregelung zur Sonntagsöffnung profitiert hat, derzeit in einem Umgestaltungsprozess befindet.
- Darüber hinaus soll der § 10 entfristet werden.
- Zudem soll die „Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember“ aufgehoben werden. Diese Verordnung erlaubt Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, am 24. Dezember auch sonntags zwischen 10 und 12 Uhr zu öffnen.

Die Arbeitnehmerkammer wurde gebeten zu der weiteren Befristung des § 9a, der Entfristung des § 10 und zur Aufhebung der Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember Stellung zu nehmen.

Sie spricht sich dafür aus,

- die für das Mediterraneo eingeführte Sonderregelung zur Sonntagsöffnung nicht auf das an diesem Standort entstehende Outlet-Center zu übertragen und § 9a nicht zu verlängern.
- die Anlässe für Sonntagsöffnungen gesetzeskonform zu überprüfen und die Zahl der Sonntagsöffnungen zu reduzieren und
- die „Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember“ aufzuheben.

1. Zum § 9a

Die jetzige Regierungskoalition hat sich das Ziel gesetzt die Tarifbindung zu steigern. Die Übertragung der für das Mediterraneo festgeschriebenen Sonderregelung auf das Outlet-Center konterkariert dieses Ziel. Im Gegenteil: Mit der Erlaubnis an 20 Sonntagen im Jahr zu öffnen werden Anreize gesetzt, um aus der Tarifbindung auszusteiern.

Mit dem § 9a sollte die Profilierung Bremerhavens als Tourismusstandort flankiert werden: An 20 Sonntagen im Jahr dürfen in dem oben genannten Gebiet „Güter für den touristischen Bedarf“ verkauft werden. Die ursprüngliche Definition dieser Güter wurde allerdings für diesen Bereich erheblich erweitert. Sie umfasst entsprechend dieser Neuregelung Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstungen und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikel – und damit die Güter, die im Mediterraneo angeboten werden sollten. Ursprünglich war es geplant hier Einzelhandelsbetriebe anzusiedeln, die höherwertige Produkte verkaufen und so zu einer Ergänzung und Aufwertung des Angebots in der Innenstadt beitragen. Die Sonntagsöffnungen sollten dazu führen, dass durch Touristinnen und Touristen externe Kaufkraft in die Stadt gezogen wird, um so die Umsätze des lokalen Einzelhandels zu steigern.

Mit der Sonderregelung zur Sonntagsöffnung ging allerdings die Befürchtung einher, dass sich der Wettbewerb im Bremerhavener Einzelhandel verschärfen würde. Dies wurde im Rahmen der 48. Bürgerschaftssitzung vom 18. Juni 2009 diskutiert. In dem entsprechenden Protokoll wurde festgehalten, dass die Ausnahmeregelung für das Mediterraneo mit der Forderung verknüpft werden soll, dass die Beschäftigten dort entsprechend dem ortsüblichen Tarifvertrag bezahlt werden und die Sonntagsarbeit angemessen vergütet wird. Laut Tarifvertrag umfasst dies eine Zahlung des Sonntagszuschlags von 100 Prozent. Darüber hinaus wurde in dem Beschlussprotokoll festgehalten, dass die Bürgerschaft die Tarifvertragsparteien und den Senat auffordert, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die einschlägigen Tarifverträge des Einzelhandels im Land Bremen für regional allgemeinverbindlich zu erklären (vgl. Beschlussprotokoll der 48. Sitzung vom 18. Juni 2009 (Nr. 17/746)).

Eine fundierte Überprüfung der Bezahlung der Beschäftigten beziehungsweise der Tarifbindung der im Mediterraneo ansässigen Geschäfte hat bis dato allerdings nicht stattgefunden und auch die Einführung der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags ist derzeit nicht absehbar.

Da das ursprünglich vorgesehene Konzept des Mediterraneo nicht den erwünschten Erfolg gebracht hat, wird aktuell an einer grundsätzlichen Neuausrichtung gearbeitet. Die Räumlichkeiten werden nun für ein Fashion-Outlet-Center umgenutzt. Inklusive der Gastronomiebetriebe sollen hier 30 bis 40 Geschäfte Platz finden. In einem Outlet werden

dauerhaft Rabatte angeboten. Häufig werden Produkte aus früheren Kollektionen mit einem Nachlass von rund 30 Prozent verkauft. Die Betreiber versprechen sich davon zusätzliche Kundenströme und damit auch mehr Kaufkraft von Außen. Tatsächlich sind Outlet-Center nicht selten Frequenzbringer – und daran mangelte es dem Mediterraneo bisher.

Für den Bremerhavener Einzelhandel hat die Umsetzung dieser Idee allerdings Konsequenzen:

1. Ein Outlet-Center wird den Konkurrenzdruck in dieser Branche erheblich erhöhen - und zwar vor allem dann, wenn hier Produkte angeboten werden, die derzeit auch in der Innenstadt verkauft werden.
2. Gerade der Einzelhandel mit Textilien ist angesichts der zunehmenden Konkurrenz durch den Online-Handel stark unter Druck. In diesem Bereich sinkt die Flächenproduktivität, also der Umsatz pro Quadratmeter Verkaufsfläche kontinuierlich.
3. Das Einzelhandelsgutachten hat für Bremerhaven bereits im Jahr 2016 ermittelt, dass das bestehende Angebot im Textil-Bereich kaum noch Potenziale für zusätzliche Verkaufsflächen zulässt. Hier wurden der Warengruppe „Bekleidung und Wäsche“ sowohl deutliche Angebotsüberschüsse konstatiert, als auch bestehende Lücken im qualitativ hochwertigen Bereich. Ob dieses Segment durch ein Fashion-Outlet bedient wird, ist allerdings fraglich.

Sollte die bisher für das Mediterraneo geltende Sonderregelung für die Sonntagsöffnungen auf das Fashion-Outlet-Center übertragen werden, erhöht sich der Druck auf die Geschäfte in der Innenstadt in zweifacher Hinsicht: Zum einen durch die Preisnachlässe, die in dem Outlet-Center gewährt werden und zum anderen durch die dort möglichen Sonntagsöffnungen.

Welche Folgen es für die Beschäftigten hat, wenn der so verschärfte Wettbewerb an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitergegeben wird, ist hinlänglich bekannt. Der Ausstieg aus der Tarifbindung, ein Ausdünnen der Personaldecken und das Aufspalten von Vollzeitstellen in Arbeitsplätze mit geringen Stundenkontingenten sind im Einzelhandel besonders häufig zu beobachten. Eine Ausweitung der Sonntagsöffnungen auf die Innenstadt würde gerade tarifgebundene Betriebe erheblich benachteiligen, denn sie zahlen sonntags einen Zuschlag von 100 Prozent.

Somit setzt die Politik durch eine Genehmigung zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage Anreize, um aus der Tarifbindung auszusteigen. Da sich die neue Landesregierung im Koalitionsvertrag aber für eine Stärkung von Tarifverträgen ausgesprochen hat, würde sie mit einer Verlängerung des § 9a dazu beitragen, ihre selbst gesetzten Ziele zu konterkarieren.

Eine Übertragung der derzeitigen Sonderregelung für die Sonntagsöffnungen auf ein Outlet-Center lehnt die Arbeitnehmerkammer vor diesem Hintergrund ab.

2. Zum § 10

§ 10 des Ladenschlussgesetzes lässt pro Verkaufsstelle eine Öffnung an jährlich höchstens vier Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zu. Diese Anlässe müssen so attraktiv sein, dass sie über eine überregionale Strahlkraft verfügen und somit zusätzliche Kaufkraft nach Bremen und Bremerhaven ziehen. Diese Einschränkung wurde deshalb im Gesetz verankert, um eine Umsatzsteigerung zu generieren, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigt. Dies trifft in der Regel nur auf einen Teil der jährlich vorgeschlagenen Veranstaltungen zu, die von einer Sonntagsöffnung begleitet werden sollen.

Dass Sonntagsöffnungen nur in besonderen Ausnahmefällen zuzulassen sind, hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom November 2015 beschlossen. Damit hat es einer Klage von ver.di stattgegeben, die gegen die in der Gemeinde Eiching vorgesehenen Sonntagsöffnungen gerichtet war. In seiner Urteilsbegründung stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass Sonntagsöffnungen aufgrund eines Marktes oder sonstiger Anlässe nur dann zulässig sind, wenn die Veranstaltung an sich mehr Besucher anzieht, als die alleinige Sonntagsöffnung. Dieser Einschätzung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Außerdem darf die Fläche der geöffneten Geschäfte nicht größer sein, als die Fläche des Marktes oder der Veranstaltung, die als Anlass der Sonntagsöffnung dient. Mit diesem Urteil wird der weit verbreiteten Praxis, Scheinanlässe zu kreieren, um Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, ein Riegel vorgeschoben.

Die Arbeiterkammer fordert deshalb, auch in Bremen und Bremerhaven gerade unter diesen Aspekten die Zahl der Sonntagsöffnungen zu reduzieren.

Zurzeit werden in Bremerhaven 10, in Bremen 15 verkaufsoffene Sonntage genehmigt. Hierfür sollten die Anlässe, die eine Sonntagsöffnung begründen, genauer unter die Lupe genommen werden.

Außerdem spricht sich die Arbeiterkammer Bremen dafür aus, dass die Kriterien, die für die Prüfung der Veranstaltungen heranzuziehen sind, transparent gemacht werden.

3. Verordnung über den Sonntagsverkauf auf 24. Dezember

Dass die Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember aufgehoben werden soll, wird von der Arbeiterkammer begrüßt.

November 2019

Dr. Marion Salot

Referentin für Wirtschaftspolitik
salot@arbeiterkammer.de